

und die Hilfe bei der Abstimmung der nationalen Rechtsvorschriften auf die internationalen Verpflichtungen;

12. fordert die Landesteams der Vereinten Nationen auf, ihre Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten stärker zu strukturieren und zu integrieren, unter anderem indem sie die Parlamente in die Konsultationen über nationale Entwicklungsstrategien und die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe einbeziehen;

13. legt den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen nahe, die einzigartige Sachkompetenz der Interparlamentarischen Union und ihrer Mitgliedsparlamentarischer Institutionen, insbesondere in den Ländern, die einen Konflikt überwunden haben und/oder den Übergang zur Demokratie vollziehen, besser zu nutzen;

14. fordert die Einrichtung eines regelmäßigen jährlichen Austauschs zwischen dem Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Führungsverantwortlichen der Interparlamentarischen Union, um der Arbeit beider Organisationen mehr Kohärenz zu verleihen, ein Höchstmaß an Unterstützung der Parlamente für die Vereinten Nationen sicherzustellen und beim Aufbau einer strategischen Partnerschaft zwischen den beiden Organisationen beizubehalten;

15. empfiehlt, ein neues Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union auszuarbeiten, um den Fortschritten und Entwicklungen der vergangenen Jahre Rechnung zu tragen und die institutionellen Beziehungen zwischen den beiden Organisationen auf eine solide Grundlage zu stellen;

16. beschließt, in Anerkennung der einzigartigen Rolle der nationalen Parlamente bei der Unterstützung der Tätigkeit der Vereinten Nationen den Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, den nationalen Parlamenten und der Interparlamentarischen Union“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, zu diesem Punkt einen Bericht vorzulegen.

RESOLUTION 68/273

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Mai 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.46 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Botsuana, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Katar, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern

68/273. Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes

Die Generalversammlung

betont, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes

